



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Wasser • Newsletter

Oktober 2009

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Newsletter möchten wir unter anderem den Fokus auf ein Thema lenken, das für alle Beteiligten oft nicht angenehm und teilweise auch mit schlechter „Presse“ verbunden ist. Wir sprechen von der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung sollte dieses Thema jedoch nicht vernachlässigt werden. Ferner freuen wir uns, Sie auf wichtige Weiterentwicklungen bei [GGSC] hinweisen zu können.

Weitere Themen des [GGSC] Wasser • Newsletters entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Übersicht. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre der interessanten Themen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC]-Wasserteam

- Weiterentwicklungen bei [GGSC]
- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- Konzessionen in der Wasserwirtschaft
- Normenkontrollantrag gegen Billigkeitsausgleich zurückgewiesen
- Preisklauseln bei der Vergabe der dezentralen Abwasserversorgung
- Neues Gesetz zur Begrenzung der Beiträge in Thüringen
- Energiepass für Kläranlagen
- [GGSC] auf Veranstaltungen

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@GGSC.de](mailto:berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).



## [WEITERENTWICKLUNGEN BEI GGSC]

Nach der Eröffnung eines Büros in Köln zum Anfang des Jahres hat [GGSC] ein drittes Büro in Augsburg eröffnet und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover gegründet.

### Eröffnung eines Büros in Augsburg

[GGSC] hat am 01.10.2009 unter Leitung von Dr. Thomas Reif ein Büro in Augsburg eröffnet.

Dr. Thomas Reif, bisher Partner von Sonntag & Partner in Augsburg und Leiter der dortigen Energie- und Infrastrukturabteilung, hat während der letzten 15 Jahre in verschiedenen namhaften Kanzleien gearbeitet. Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung überwiegend kommunaler Energieprojekte. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet der Wassersektor.

Mit Dr. Reif wird dessen Energieteam zu [GGSC] wechseln, zu dem seit langem der Wirtschaftsberater und Projektmanager Harald Assum (Diplom-Betriebswirt/VWA) und die Beraterin, Irene Lang (Diplom-Betriebswirtin/FH) zählen.

[GGSC] wird das neue Team in Augsburg mit dem vorhandenen Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Kommunalwirtschaft, Anlagenzulassungs- und Bergrecht, Erneuerbare Energien und Klimaschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Bau- und Planen unterstützen.

### Gründung der [GGSC]-Treuhand GmbH

Darüber hinaus hat sich [GGSC] durch Gründung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verstärkt. Die [GGSC]-Treuhand GmbH mit Sitz in Hannover bietet alle betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsprüfungsspezifischen sowie steuerlichen Leistungen an, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erwartet werden können. Für Fachwissen und Qualität steht insbesondere der Geschäftsführer Gerd Wolter ein, der auf eine über 20jährige Berufserfahrung als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zurückgreifen kann ([www.ggsc-treuhand.de](http://www.ggsc-treuhand.de)).

[GGSC] umfasst damit am 01.10.2009 31 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von denen 11 Equity- und fünf Salary-Partner sind sowie zwei BWL-Berater und ein Wirtschaftsprüfer bei der [GGSC]-Treuhand.



## [DURCHSETZUNG DES ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANGS]

Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung spielt die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine wichtige Rolle.

### Anschluss an die zentralen Anlagen zur Ver- und Entsorgung

Die Durchsetzung des Anschlusszwangs ist erforderlich, um bisher dezentral ver- oder entsorgte Grundstücke an die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung anzuschließen. In den Gebieten der Aufgabenträger ist ganz überwiegend satzungsrechtlich der sog. Anschlusszwang vorgesehen. Kommt der Grundstückseigentümer diesem satzungsrechtlich festgelegten Anschlusszwang nicht freiwillig nach, muss eine sog. Anschlussverfügung ergehen. Schließt sich der Grundstückseigentümer aufgrund dieser Anschlussverfügung nicht an bzw. lässt sich nicht anschließen, so ist die Anschlussverfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

### Abfuhr von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Die Durchsetzung des Benutzungszwangs spielt insbesondere bei der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen eine wichtige Rolle. Unabhängig davon, dass viele sogenannte abflusslose Sammelgruben gar nicht abflusslos sind und saniert werden müssen, lassen Grundstückseigentümer ihre Gruben oder Kleinkläranlagen zum Teil von privaten Dritten abfahren, die nicht von dem dafür zuständigen öffentlichen Aufgabenträger in die Abwasserbeseitigung eingeschaltet sind.

### Rechtliche Grundlagen des Anschluss- und Benutzungszwangs

Die gesetzliche Ermächtigung zur Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentlichen Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung findet sich je nach Bundesland zum Teil in den Wasseretzen, zum Teil in den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen. Ermächtigt werden die Gemeinden bzw. Zweckverbände als Träger der Aufgaben zur Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Einfüh-



zung des Anschluss- und Benutzungszwangs hat durch Satzung zu erfolgen.

Kommt der Grundstückseigentümer dem satzungsrechtlich statuierten Anschluss- und Benutzungszwang nicht nach, muss eine sogenannte Anschluss- oder Benutzungsverfügung ergehen. Diese ist mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen, wenn der Grundstückseigentümer auch dieser Verfügung nicht nachkommt.

---

### Durchsetzung mit Zwangsmitteln

---

Unabhängig von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage herrscht im Ergebnis Einigkeit darüber, dass zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Grundstück betreten werden kann. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten zu dulden.

Schwieriger wird es, wenn der Grundstückseigentümer aktiv das Betreten verhindert. Von der Zulässigkeit der Durchsetzung der Verfügung sind unseres Erachtens bspw. das Öffnenlassen des Gartentors oder ähnliche Einwirkungen auf Gegenstände umfasst. Unmittelbarer Zwang gegen Personen kann jedoch nur im Wege der Vollzugshilfe durch Polizeibeamte erfolgen. Die Polizeibeamten sind zur Vollzugshilfe verpflichtet, auch wenn dies in der Praxis manchmal zunächst

abgelehnt wird. Die Aufgabenträger sollten hier eine frühzeitige Abstimmung mit der Polizei herbeiführen.

Bei Verfügungen zum Anschluss eines Grundstücks an die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung hat der Aufgabenträger zu beachten, wer für die Herstellung welchen Teils zuständig ist. Stellt der Aufgabenträger bspw. die Anschlussleitung bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers her, so hat er „lediglich“ die Duldungspflicht durchzusetzen. Ist dagegen der Grundstückseigentümer selber für die Herstellung der Anschlussleitung zuständig, z. B. für das Leitungsstück zwischen dem Haus und dem Revisionsschacht, so ist ihm die Herstellung der Leitung aufzugeben. Erst wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, kann als Teil des Verwaltungszwangs die Ersatzvornahme angeordnet werden.

---

### Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten

---

Bei den Anordnungen zur Herstellung der Anschlussleitung sind regelmäßig die Wünsche des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist vielfach auch in den Satzungen so vorgesehen. Das OVG Münster hat jüngst in einem Beschluss vom 03.06.2009 (Az.



15 A 996/009) darauf hingewiesen, dass der Aufgabenträger in einer Anschlussverfügung den Ort zum Einbau einer Fettabscheideranlage nicht vorgeben darf. Es sei Sache des Grundstückseigentümers darüber zu befinden, wo diese Anlage auf seinem Grundstück errichtet wird. Erst wenn der Grundstückseigentümer den Einbau nicht vornimmt und die Gemeinde die Einbauverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken will, darf sie die Einbaustelle bestimmen.

Die Abstimmung hinsichtlich der Örtlichkeiten der Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers kann auch im Hinblick auf die Kostenerstattung für den Aufgabenträger wichtig sein. Ist der Aufgabenträger beispielsweise für die Verlegung der Anschlussleitung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes zuständig, so kann eine Verlegung der Leitung ohne Berücksichtigung berechtigter Wünsche des Grundstückseigentümers dazu führen, dass er die dafür aufgewandten Kosten nicht in voller Höhe erstattet verlangen kann.

---

### **Sanierung von abflusslosen Sammelgruben**

---

Schließlich ist unseres Erachtens auch die Sanierung von abflusslosen Sammelgruben eine Frage, die im Zusammenhang mit dem

Anschluss- und Benutzungszwang gelöst werden kann. Ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das gesamte bei ihm anfallende Abwasser dem Aufgabenträger zu überlassen, so muss er auch über eine dichte Sammelgrube verfügen. Insoweit kommt auch eine Zuständigkeit des Aufgabenträgers für eine sogenannte Sanierungsverfügung in Betracht. Hier sind aber die jeweiligen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Grundlagen genau zu beachten und eine mögliche Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden vorzunehmen. [GGSC] erarbeitet insoweit mit seinen Mandanten Sanierungskonzepte in Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern und den unteren Wasserbehörden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.

### **[KONZESSIONEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT]**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10.09.2009 (Az. C-206/08) festgestellt, dass auch beim Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwangs Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft nicht als ausschreibungspflichtige Dienstleistungsaufträge anzusehen sind.



Bei Dienstleistungskonzessionen erhält der Auftragnehmer das Recht, Entgelte von Dritten zu erheben. Bei Dienstleistungsaufträgen erfolgt dagegen eine unmittelbare Entgeltzahlung des öffentlichen Auftraggebers an den Auftragnehmer. Selbst wenn es sich aufgrund eines bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs um ein eingeschränktes Risiko für den Auftragnehmer handelt, sich über die Entgelte von den Bürgern zu „refinanzieren“, so reicht dieses Risiko regelmäßig für die Annahme einer Dienstleistungskonzession, die nicht ausschreibungspflichtig ist, aus.

Besteht die vereinbarte Vergütung zwischen dem Aufgabenträger und dem Dritten im Recht des Dritten zur Verwertung seiner eigenen Leistung, so führt dies nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs dazu, dass der Dritte das Betriebsrisiko der fraglichen Dienstleistungen übernimmt. Das Risiko ist dann untrennbar mit der wirtschaftlichen Nutzung der Dienstleistung verbunden. Für die Einstufung als Dienstleistungskonzession ist es nicht erforderlich, dass ein den freien Wettbewerb vergleichbares wirtschaftliches Risiko vorliegt.

Solche Dienstleistungskonzessionen, die insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung verbreitet, aber auch im Bereich der Abwasserentsorgung anzutreffen sind, können daher auch in Zukunft ohne vorheri-

ge Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne und Rechtsanwalt Jens Kröcher.

### **[NORMENKONTROLLANTRAG GEGEN BILLIGKEITSAUSGLEICH ZURÜCKGEWIESEN]**

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in einer brandaktuellen Entscheidung vom 28.09.2009 den Normenkontrollantrag eines Grundstückseigentümers gegen die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des ZWA Eberswalde, der von [GGSC] vertreten wurde, zurückgewiesen.

Der ZWA Eberswalde hat sein Finanzierungssystem von einer sog. Mischfinanzierung (Beitrags- und Gebührenerhebung) auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt. Die aufgrund bestandskräftiger Bescheide gezahlten Beiträge wurden nach der Abschaffung der Beitragsfinanzierung nicht zurückgezahlt. Stattdessen nimmt der ZWA Eberswalde zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Beitragszahler einen sog. Billigkeitsausgleich im Rahmen des Heranziehungsverfahrens vor. In der Gebührensatzung ist ein einheitlicher Gebührensatz für die Beitragszahler und die Nichtbeitragszahler vorgesehen.



Der Grundstückseigentümer stützte seinen Normenkontrollantrag insbesondere auf folgende zwei Gesichtspunkte:

- Der sog. Zählermaßstab verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die ganz überwiegende Anzahl der Grundstücke im Verbandsgebiet über einen Trinkwasserzähler mit der Größe  $Q_n 2,5$  verfüge und es sich damit faktisch um einen Einheitsmaßstab handelt.
- Der einheitliche Gebührensatz ohne Berücksichtigung der gezahlten Beiträge als Abzugskapital sei nicht zulässig.

---

### Zählermaßstab bei der Grundgebühr

---

Das Oberverwaltungsgericht machte in der mündlichen Verhandlung am 23.09.2009 deutlich, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalte, wonach der sog. Zählermaßstab bei der Benutzung leitungsgebundener Ver- oder Entsorgungseinrichtungen zulässig ist. Dies gelte selbst dann, wenn die ganz überwiegende Zahl der Grundstücke über einen Trinkwasserzähler mit der Größe  $Q_n 2,5$  versorgt wird und sich die Grundgebühr damit als sog. faktische Einheitsgebühr erweist. Dem Äquivalenzprinzip wird zumindest dann ausreichend Rechnung getragen, wenn der überwiegende Kostenanteil nicht über die Grundgebühr,

sondern über die Verbrauchsgebühr refinanziert wird. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, da der ZWA Eberswalde in die Grundgebühren weniger als 25 % der Gesamtkosten einkalkuliert hatte.

In Fortführung seines Urteils vom 07.06.2007 (Az.: OVG 9 A 77.05) hält das Oberverwaltungsgericht ferner daran fest, dass bei einer Umstellung des Finanzierungssystems von einer Beitrags- und Gebührenfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung eine Doppelbelastung der Beitragszahler dadurch verhindert werden kann, dass ein Ausgleich im Heranziehungsverfahren erfolgt. Über die inhaltliche Ausgestaltung des Billigkeitsausgleichs im Heranziehungsverfahren brauchte das Oberverwaltungsgericht nicht zu befinden, da der Antragsteller kein Beitragszahler war und er dadurch von einem einheitlichen Gebührensatz gar nicht betroffen sein kann.

Auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung vom 29.06.2006 (Az.: 23 N 05.3090) klargestellt, dass Fragen zum Billigkeitsausgleich im Rahmen des Heranziehungsverfahrens nicht im Normenkontrollantrag gegen die Satzung geprüft werden. Ob und inwieweit sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg dieser grundsätzlichen Entscheidung angeschlossen hat, bleibt der Prü-



fung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils vorbehalten.

Weiteres dazu in unserem nächsten Newsletter.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne, der den ZWA Eberswalde im Normenkontrollverfahren anwaltlich vertreten hat.

## **[PREISKLAUSELN BEI DER VERGABE DER DEZENTRALEN ABWASSERVERSORGUNG]**

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass es zu Schwierigkeiten bei der Anwendung sog. Preisklauseln kommt. Insbesondere bei der Frage, ob und in welcher Höhe ein Preisanpassungsbegehren des Auftragnehmers, z. B. eines Betriebsführers oder eines Abfuhrunternehmens bei der dezentralen Entsorgung, berechtigt ist, kommt es zu Streit. Dabei lassen sich ein Teil der immer wieder auftretenden Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten vermeiden, wenn bereits bei der Erstellung der Preisklausel bestimmte Anforderungen beachtet werden.

Einige der typischen Konfliktfelder und die Möglichkeiten sie zu vermeiden, möchten wir Ihnen nachfolgend aufzeigen.

---

## **Verwendung bestimmter Indizes**

---

In der Regel wird zur Ermittlung der Preissteigerung auf bestimmte Indizes des Statistischen Bundesamtes abgestellt. Hierbei kommt es immer wieder vor, dass der in Bezug genommene Index nicht zweifelsfrei bestimmbar ist.

Ein Grund hierfür ist, dass die Preislisten alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt überarbeitet werden. Im Januar 2009 führte dies zu Änderungen der GP-Nummern, der laufenden Nummern und der Bezeichnung einzelner Indizes.

Um auch nach derartigen Änderungen die in der Preisklausel verwendeten Indizes bestimmen zu können, ist bei der Erstellung der Klausel dafür Sorge zu tragen, dass neben der Angabe der Fachserie und Reihe auch die vollständige Bezeichnung des Index selber, die laufende Nr. und die GP-Nr. angegeben werden.

Auch bei den für die Änderung der Lohnkosten in Bezug genommenen Tariflöhnen ist darauf zu achten, dass der Tarifvertrag, die Lohngruppe, die enthaltenen Sondervergütungen etc. möglichst genau bezeichnet werden.



Die vom Bieter angegebenen Indizes sollten bereits im Rahmen der Bewertung der Angebote hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Angaben gründlich überprüft werden. Bestehen hier Unklarheiten, so liegt u. E. eine fehlende wesentliche Preisangabe vor, die zum zwingenden Ausschluss des Bieters nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. a) VOL/A führt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Klausel in der Wertung berücksichtigt wird.

---

### Angabe der relevanten Zeit- bzw. Bezugspunkte

---

Zudem kommt es häufiger zu Auslegungsschwierigkeiten, weil nicht alle relevanten Zeit- bzw. Bezugspunkte in der Klausel eindeutig benannt werden.

Neben dem Zeitpunkt der erstmaligen Anpassungsmöglichkeit (z.B. zwei Jahre nach Leistungsbeginn) sind vor allem auch die zeitlichen Bezugspunkte für die Berechnung des Ausgangspreises und des neuen Preises anzugeben. Hierbei kann sowohl ein bestimmter Monat als auch ein Jahr als Bezugspunkt gewählt werden, da die Preisindizes für Kalendermonate und Jahre berechnet werden.

Bei der ersten Preisanpassung dürfte der zeitliche Bezugspunkt für den Ausgangspreis

in aller Regel der Zeitpunkt der Leistungsaufnahme sein.

Diese Zeitpunkte sollten u.E. vom Auftraggeber bereits im Rahmen der Ausschreibung vorgegeben werden.

---

### Wirksamkeit nach dem Preisklauselgesetz

---

Die Frage der Wirksamkeit der Klausel spielt erfahrungsgemäß bei den Preisanpassungsbegehren nur eine untergeordnete Rolle. Dies scheint weniger mit der durch das Preisklauselgesetz im Jahr 2007 eingeführten schwebenden Wirksamkeit der Klausel zu tun zu haben - gem. § 8 Preisklauselgesetz gilt eine Klausel solange als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde - als mit dem Umstand, dass beide Vertragsparteien in der Regel daran interessiert sind, im Verhandlungswege eine Einigung zu erzielen. Bei Klauseln, deren Inhalt nicht eindeutig bestimmbar ist, ist dies sogar oft der einzige gangbare Weg.

Auf einen Aspekt im Zusammenhang mit dem Preisklauselgesetz soll dennoch kurz eingegangen werden. Tauchen Zweifel an der Wirksamkeit der Klausel auf, so stehen diese fast immer im Zusammenhang mit der Frage, ob die Klausel eine zulässige, nicht vom Preisklauselverbot erfasste Kostenele-



menteklausel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Preisklauselgesetz darstellt. Hierfür muss der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung von Preisen oder Werten für Güter oder Leistungen abhängig gemacht werden, als diese die Selbstkosten des Auftragnehmers unmittelbar beeinflussen. Die Klausel muss also die tatsächliche Kostenstruktur des Auftragnehmers widerspiegeln. Dies betrifft sowohl die für die einzelnen Bereiche angegebenen Indizes als auch die Gewichtung der einzelnen Bereiche und den Anteil des Festpreises, der keiner Gleitung unterliegt.

Auch im Bereich der Preisklauseln gilt daher der allgemeine Grundsatz: Genaue Vertragsregelungen verhindern spätere Streitigkeiten, auch wenn dies zunächst einen erhöhten Aufwand bedeutet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Wiebke Richmann.

### **[NEUES GESETZ ZUR BEGRENZUNG DER BEITRÄGE IN THÜRINGEN]**

Der Landtag in Thüringen hat am 18.08.2009 ein neues Gesetz zur Begrenzung der Beiträge für die Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Abwassereinrichtung beschlossen. Das neue Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die neue Regelung wurde erforderlich, da das Thüringer

Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (VerfGH 32/05) die zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Neuregelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes hinsichtlich der Begrenzung der Beiträge im Abwasserbereich für verfassungswidrig erklärt hatte. Dieses Urteil wurde von uns bereits im Wasser • Newsletter Juni 2009 besprochen. Das Gesetz sieht nunmehr einen umfassenden Ausgleich der entstehenden Einnahmeverluste für die Aufgabenträger vor.

Die Auswirkungen des sog. Beitragsbegrenzungsgesetzes vom 18.08.2009 werden im Rahmen eines vhw-Seminars am 11.11.2009 in Erfurt, bei dem Herr Rechtsanwalt Rainer Kühne als Referent teilnimmt, näher dargestellt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne und Rechtsanwältin Wiebke Richmann.

### **[ENERGIEPASS FÜR KLÄRANLAGEN]**

Wir hatten in unserem Wasser • Newsletter Juni 2009 darüber berichtet, dass ein vom Bayerischen Landesamt für Umwelt gefördertes Vorhaben Kläranlagen hinsichtlich ih-



rer Eignung zur Verbesserung der Energieeffizienz untersucht und bewertet hat.

Das Bayerische Umweltministerium hat nun ein Sonderprogramm zur Energieanalyse aus kommunalen Kläranlagen gestartet. Dabei soll die Energieeffizienz auf den Kläranlagen gesteigert werden. Im Rahmen des Sonderprogramms werden insgesamt 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt, mit denen das Land teilweise die Kosten der Energieanalyse übernimmt.

In die gleiche Richtung zielt ein Leitfaden des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Senkung des Energieverbrauchs auf Kläranlagen. Der Leitfaden zeigt, dass der Energieverbrauch von Kläranlagen um durchschnittlich 32 Prozent gesenkt werden kann, wenn die Einsparpotenziale genutzt werden.

Die Studien in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass sich die klimafreundliche Senkung des Energieverbrauchs auch wirtschaftlich rechnen kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.

## [GGSC-SEMINARE]

### Rekommunalisierungsforum

Aus den unterschiedlichsten Gründen nimmt die Diskussion über die Rückholung von Ver- und Entsorgungsleistungen in kommunale Betriebe zu. Ein gewisser Trend zu Rekommunalisierung zeichnet sich ab. Erste Praxisbeispiele geben Aufschluss über Erfolgsfaktoren und Risiken. [GGSC] nimmt dies zum Anlass, in Zusammenarbeit mit Lindauer Managementberatung am 05./06.11.2009 in Augsburg ein „Rekommunalisierungsforum“ durchzuführen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim und Rechtsanwalt Hartmut Gaßner.



## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

### Rechtsanwalt Rainer Kühne

#### „Der besondere Herstellungsbeitrag für Altanschlussnehmer“

28.10.2009 in Magdeburg

vhw-Seminar

### Rechtsanwalt Rainer Kühne

#### „Pflicht zur Erhebung gesonderter Niederschlagswasserbeiträge?“

11.11.2009 in Erfurt

vhw-Seminar